

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift

Aktenzeichen

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Postfach 100 138
07701 Jena

Anmeldebogen

Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen

Zweck bzw. Zielsetzung der Einrichtung - Zutreffendes bitte ankreuzen -

- | | |
|--|---|
| a <input type="checkbox"/> Allgemeine Kinder- und Familienhilfe | i <input type="checkbox"/> Unfallhilfe, Rettungsdienste |
| b <input type="checkbox"/> Allgemeine Jugendhilfe | k <input type="checkbox"/> Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung |
| c <input type="checkbox"/> Alten- und Hinterbliebenenhilfe | l <input type="checkbox"/> Natur- und Umweltschutz |
| d <input type="checkbox"/> Kriegsopfer- und Flüchtlingshilfe | m <input type="checkbox"/> Tierschutz |
| e <input type="checkbox"/> Allgemeines Sozialwesen | n <input type="checkbox"/> Kulturelle Einrichtungen |
| f <input type="checkbox"/> Hilfe für Suchtgefährdete und -kranke | o <input type="checkbox"/> Bildungswesen, Schulen, Sportförderung |
| g <input type="checkbox"/> Hilfe für geistig und körperlich Behinderte | p <input type="checkbox"/> Straffälligen- und Bewährungshilfe |
| h <input type="checkbox"/> Allgemeine Gesundheitspflege, Krankenvorsorge | |

Anderer Zweck bzw. Zielsetzung

Bankverbindung (Kontonummer, Institut, Bankleitzahl)

Räumlicher Wirkungskreis

Als Anlagen fügen wir - soweit nicht bereits eingereicht - bei:

- Exemplar unserer Satzung
- Befreiungsbescheid bzw. Freistellungsmittelung des zuständigen Finanzamtes
- Zustimmungserklärung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle (**zweifach**)

Wir verpflichten uns,

- jede Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit unserer Einrichtung betrifft, oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
- den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
- die zuweisende Stelle zu unterrichten, falls die Zahlung nicht binnen 4 Wochen nach Mahnung eingeht,
- die volle Bezahlung des zugewiesenen Betrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
- dem Thüringer Oberlandesgericht als listenführende Stelle jährlich bis zum 1. März des Folgejahres - bei Zuweisungen bis insgesamt 2.500,00 € auf Aufforderung - über die Höhe und Verwendung der eingegangenen Geldbeträge im abgelaufenen Kalenderjahr Auskunft zu geben,
- auf Quittungen, die wir dem Zahlungspflichtigen erteilen, den Vermerk „Die Zuwendung wird auf Grund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht absetzbar“. anzubringen.

Wir sind damit einverstanden,

- dass die Höhe der uns zugewiesenen Geldbeträge veröffentlicht wird,
- dass unser Name und Anschrift, Zweck bzw. Zielsetzung und Bankverbindungen zum Zwecke der Erstellung einer Liste der gemeinnützigen Einrichtungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschriften

Beachten Sie bitte:

Wird die Einrichtung nach der Satzung von mehreren Personen gesetzlich vertreten, so ist die Erklärung nur rechtswirksam, wenn alle zuständigen Personen unterschrieben haben.

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift

Ort, Datum

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Postfach 100 138
07701 Jena

Senden Sie bitte die Erst-
und Zweitausfertigung an
die nebenstehende Adresse
zurück

Zustimmung
zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit

Das Thüringer Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft jeweils zum 1. Mai eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen und Geldbußen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten Abdrucke dieser Liste mit dem Vermerk, dass die Liste nicht als Empfehlung der darin genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 12. Januar 2005 (4012-3/91) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen/Geldbußen der Spendenabzug nach §10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen/Geldbußen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. November 1999 (BSt.Bl. I S. 979), sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Unterschrift(en) d. gesetzlichen Vertreter(s)

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift

Ort, Datum

Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichts
Postfach 100 138
07701 Jena

Senden Sie bitte die Erst-
und Zweitausfertigung an
die nebenstehende Adresse
zurück

Zustimmung
zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit

Das Thüringer Oberlandesgericht erstellt im Einvernehmen mit der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft jeweils zum 1. Mai eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen und Geldbußen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten Abdrucke dieser Liste mit dem Vermerk, dass die Liste nicht als Empfehlung der darin genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 12. Januar 2005 (4012-3/91) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen/Geldbußen der Spendenabzug nach §10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen/Geldbußen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. November 1999 (BSt.Bl. I S. 979), sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Unterschrift(en) d. gesetzlichen Vertreter(s)